

7
Öffentliche
Einrichtungen

Satzung

der Stadt Kaiserslautern über die Bestimmung und Ausgestaltung der Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Mannheimer Straße im Grabfeld 43 Wahlgrabteil nach dem Belegungsplan vom 26.10.1977 (6. Tochtersatzung) vom 22.12.1978.

Der Stadtrat Kaiserslautern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 306) sowie der §§ 19, 21 der Satzung über das Friedhofs- und Beerdigungswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 14. März 1968 am 09.10.1978 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Grabart und Gebühr	3
§2 Gestaltungsvorschriften	3
§3 Grabmalfundament	4
§4 Grabmale	4
§5 Inkrafttreten	6

§ 1

Grabart und Gebühr

- (1) Der Wahlgrabteil des Grabfeldes 43 bestimmt sich nach dem Belegungsplan "Grabfeld 43 Wahlgrabteil" des Garten- und Friedhofsamtes vom 26.10.1977. Der Plan und seine Festlegungen (Pflanzflächen, Plattenbeläge, Einteilung) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Wahlgrabteil des Grabfeldes 43 erhält Wahlgrabstätten (§ 16 Friedhofs- und Begräbnisordnung) mit folgenden Maßen:
Vollgrabgröße:
Länge 4,00 m, Breite 1,30 m;
Nettogröße und Grabbeet:
Länge 2,50 m, Breite 1,00 m.
- (3) Auf Antrag können bei Eintritt eines Bestattungsfalles mehrere nebeneinanderliegende Grabstellen zu einer Grabstätte zusammengefasst werden. Der mit 30 cm im Breitenmaß der Vollgrabgröße berücksichtigte Sicherheitsabstand von Grabstelle zu Grabstelle zwischen den zu einer Grabstätte zusammengefassten Grabstellen wird Bestandteil des Grabbeetes.
- (4) Für die Verleihung des 25-jährigen Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte wird eine Gebühr nach § 6 Absatz 3 der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Diese Gebühr gilt für eine Grabstelle. Für mehrere, zu einer Grabstätte zusammengefassten Grabstellen wird ein entsprechend Mehrfaches der Gebühr erhoben.
- (5) Die Grabstellen können doppelt belegt werden (Tiefgrab).
§ 16 Absatz 2 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.

§ 2

Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung, ungeschadet der Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale nach § 4 dieser Satzung folgenden Vorschriften:

- a) Das Grabbeet ist mit bodendeckenden und bodenauffliegenden Pflanzen so zu bepflanzen, daß der Bewuchs mit dem der Nachbargrabstätte und der Rahmenpflanzung zusammenwächst und sich keine Trennlinien bilden. § 28 Friedhofs- und Begräbnisordnung gilt entsprechend.

- b) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten sind rechtwinklig bekantete sogenannte Trittplatten aus rotem Sandstein, Oberseite gesägt, mit 30 cm Seitenlänge im Quadrat, verlegt im Abstand von mindestens 25 cm, am linken Rand der Grabstätte (vom Fußende aus gesehen) zugelassen. Ist am rechten Rand keine Trittplattenreihe vorhanden, kann mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten des rechten Nachbargrabes eine Trittplattenreihe verlegt werden. Die Zustimmung wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Stadt eingeholt; eine unmittelbare Vereinbarung zwischen den Nutzungsberechtigten ist zulässig.
- c) Das Fußende der Gräber wird durch die Stadt mit einem durchgehenden Kantenstein als Abschluss des Grabbeetes und als Wegebekantung versehen. An der gegenüberliegenden Wegeseite legt die Stadt ein 30 cm breites Plattenband. Material: harter Rotsandstein, 8 cm dick; Platten allseits gesägt und scharf bekantet, Länge verschieden; Kantenstein beidseitig gesägt, oben geboßt, unten unregelmäßig, Länge mindestens 30 cm, sonst verschieden. Die der Stadt entstehenden Selbstkosten tragen gem. § 11 Friedhofsgebührenordnung anteilig je Grabstelle die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 3

Grabmalfundament

Die Grabstätten erhalten ein über die Länge der Grabreihe gehendes Betonfundament zur Aufstellung von aufrechtstehenden Grabmalen. Das Fundament ist frostfrei gegründet. Es erhält eine Armierung nach statischen Erfordernissen. Seine Seitenflächen und die Oberflächen sind glatt. Es ist 25 cm dick und geht bis 15 cm unter Bodenhöhe. Es ist je Grabstelle mit zwei kunststoffverdeckelten Dübellöchern versehen. Die Kosten werden gem. § 11 der Friedhofsgebührenordnung anteilig je Grabstelle zum Selbstkostenpreis mit den Grabnutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 4

Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Es sind stehende Grabmale und sogenannte liegende Grabmale zugelassen.
- (2) Stehende Grabmale sind nur bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) bei einstelligen Grabstätten bis zu 0,45 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 60 cm,

- b) bei zweistelligen Grabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 110 cm,
- c) bei dreistelligen Grabstätten bis 0,80 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Breite von 130 cm,
- d) bei vier- und mehrstelligen Grabstätten sind dann größere Formate zulässig, wenn sie vor einer Pflanzung liegen, jedoch nicht höher und breiter als 210 cm sind.

Die stehenden Grabmale müssen mindestens 22 cm dick sein.

(3) Diese Grabmale müssen darüber hinaus folgenden Anforderungen genügen:

- a) Für die Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen, bildhauerisch gestaltetes Kupferblech, Bronze und Feinmetall verwendet werden. Die Verwendung von sogenannten tiefschwarzen und sogenannten hellweißen Gesteinsarten und allen nicht aufgeführten Metallen sowie die Verwendung von Beton, Terrazzo, Glas und Kunststoffen ist nicht zugelassen. Nicht zugelassen ist ferner die Verwendung von Gold und Silber als Farbe, das Anstreichen der Grabsteine mit Farbe sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- b) Für die Gestaltung der Grabmale aus Stein gelten folgende Vorschriften:
 - 1. Zugelassen sind nur folgende Bearbeitungen:
Scharrieren, Spitzen, Stocken, Beilen, Sprengen, Kröneln, Riffeln, Grob vorspitzen und Abflammen.

Alle Schriftrücken und Schriftbossen für spätere Inschriften müssen so bearbeitet sein, daß sie sich der Bearbeitungsart des Steines anpassen. Kastenschrift ist nicht erlaubt.
 - 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel und An- oder Unterbauten haben. Davon ausgenommen sind bildhauerisch gestaltete Holzkreuze und Metallgrabzeichen.
 - 3. Die Flächen der Grabmale dürfen keine Umrandung haben.
 - 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem Material des Grabmales herausgearbeitet werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Aufgesetzte Schriften und Ornamente aus Metall, Stein, Kunststoff oder dergleichen sowie eingelassene Schriften aus Blei oder eine ähnliche Technik sind nicht zugelassen.

- (4) Grababdeckungen als bildhauerisch gestaltete Platten sind zulässig (sogenanntes liegendes Grabmal). Sie dürfen höchstens zwei Drittel des Grabbeetes einer Grabstelle bedecken, müssen mindestens 17 cm dick sein und dürfen nur flach auf das Grabbeet gelegt werden. Bei der Verwendung von Grababdeckungen ist das zusätzliche Aufstellen eines stehenden Grabmales nicht gestattet. Die Grababdeckung muss aus einem Stück gefertigt sein; zusätzliche Teile von Aufbauten oder Steine für Schriften sind unzulässig. Je Grabstelle ist eine Grabplatte zulässig. Alle Grabplatten einer Grabstätte sind als gestalterisches Ganzes zu sehen und müssen so zur Genehmigung eingereicht werden, Absatz 3 gilt für Grabplatten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Kaiserslautern, 22.12.1978
Stadtverwaltung

gez. Dr. Jung
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 13.12.1978, Az.: 100-09 keine Bedenken erhoben.
- II. Die Satzung wurde am 15.01.1979 gemäß § 13 der Hauptsatzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" bekanntgemacht.
Die Satzung tritt am 01.02.1979 in Kraft.

Kaiserslautern, 18.01.1979
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Stadtoberinspektor